

Antragsteller/-in:

herzo



STADT
HERZOGENAURACH

zurück an:

Stadt Herzogenaurach
-Amt für öffentliche Sicherheit und Ordnung-
Marktplatz 11
91074 Herzogenaurach

Fax: 09132/901179

E-Mail: ordnungsamt@herzogenaurach.de

Anzeige eines Brauchtumsfeuers

Art des Brauchtumsfeuers:

Sonnwendfeuer Johannisfeuer Osterfeuer Sonstiges (Erläuterung bei sonstige Angaben)

Datum der Veranstaltung: _____

Uhrzeit des Abbrennens, von / bis: _____

Veranstaltungsort, genaue Bezeichnung: _____

Anlass, Begründung: _____

Verantwortlicher während der Veranstaltung:

Vorname, Name: _____

Straße, Haus-Nr.: _____

PLZ, Ort: _____

Tel. / Mobil: _____

Sonstige Angaben:

Ort, Datum und Unterschrift des Antragstellers/der Antragstellerin bzw. des/der Verantwortlichen

Verteiler:

Polizeiinspektion Herzogenaurach

Freiwillige Feuerwehr Herzogenaurach

Bitte beachten Sie die Hinweise auf der Rückseite!

Merkblatt

für das ordnungsgemäße Durchführen bzw. Abbrennen von Brauchtumsfeuern (Johannisfeuer, Bergfeuer, Osterfeuer, Sonnwendfeuer)

Zur Durchführung bzw. Abbrennen von Brauchtumsfeuern sind folgende Grundsätze unbedingt zu beachten:

1. Brauchtumsfeuer sollen frühzeitig, spätestens **eine Woche vorher** bei der **Stadt Herzogenaurach** angezeigt werden.
2. Das Entzünden und Betreiben eines Brauchtumsfeuers in der freien Natur außerhalb behördlich dafür bestimmter Plätze ist mehr als ein „normales Betreten“. Es wird daher nicht vom Betretungsrecht gedeckt; dafür ist stets die Zustimmung des Grundstücksberechtigten erforderlich. Für das Sammeln von Brennholz im Wald ist auch die Zustimmung des Waldbesitzers erforderlich.
3. Brauchtumsfeuer sollten grundsätzlich auf weitgehend vegetationslosen Flächen abgebrannt werden. Es ist darauf zu achten, dass sich in der näheren Umgebung der vorgesehenen Orte keine bisher unbeeinträchtigten Biotope befinden.
4. Die vorgeschriebenen Mindestentfernungen von brandgefährdeten Gegenständen (§ 4 Abs. 1 der Verordnung über die Verhütung von Bränden-VVB) und sonstige Brandschutzvorschriften sind einzuhalten. Sie betragen zu Gebäuden aus brennbaren Stoffen mindestens 5 Meter (vom Dachvorsprung ab gemessen) von sonstigen brennbaren Stoffen ebenfalls 5 Meter. Zu leicht entzündbaren Stoffen (z. B. Ernteerzeugnisse, Wälder) muss mindestens 100 Meter Abstand eingehalten werden. Bei einer Entfernung unter 100 Meter von einem Wald ist eine Erlaubnis der Kreisverwaltungsbehörde (Art. 17 Abs. 1, Art. 39 und 42 BayWaldG) erforderlich.
5. Als Brennstoff darf nur naturbelassenes und trockenes Holz verwendet werden. **Das Abbrennen von holzigen Gartenabfällen innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist verboten.** Zur Erhöhung der Flammparkeit sind natürliche Materialien, wie z. B. harzreiche Hölzer zu verwenden. Die Verwendung von Altreifen, Kunststoffen, imprägnierte oder behandelte Hölzer (z. B. alte Fenster und Türen), Spanplatten, Möbeln und Altölen als Brennmaterial ist strengstens untersagt (§ 61 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG).
6. Die aus Reisig bestehenden Haufen, die beim Brauchtumsfeuer abgebrannt werden, sind auch Zufluchtsmöglichkeiten für eine große Zahl von Tieren. Es ist verboten, wildlebende Tiere ohne vernünftigen Grund zu töten (§ 39 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz). Daher wird empfohlen, die Brennmaterialien erst am Tag des Brauchtumsfeuers zu sammeln und aufzuschichten. Falls vorher schon gesammelt wird muss durch Umschichten des Reisigs unmittelbar vor dem Abbrennen sichergestellt werden, dass keine wildlebenden Tiere betroffen sind.
7. Die Feuerstelle ist ständig unter Aufsicht zu halten. Bei starkem Wind ist das Feuer zu löschen. Bei Verlassen müssen Feuer und Glut erloschen sein.
8. Ausreichende Löschmittel sind stets vorzuhalten.
9. Der Verbrennungsvorgang ist so zu steuern, dass Gefahren, Nachteile oder erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen, insbesondere durch Rauchentwicklung nicht eintreten können und ein Übergreifen des Feuers durch Ausbreiten der Flammen durch Funkenflug verhindert wird.
10. Reste von Brennmaterialien und Abfälle (Flaschen usw.) sind zur Vermeidung einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ordnungsgemäß (z. B. Restmülltonne, Wertstoffcontainer) zu beseitigen (Art. 31 Abs. 1 BayNatSchG; § 61 Abs. 1 Nr. 2 KrW-/AbfG).

Hinweis:

Zu widerhandlungen gegen die genannten Verpflichtungen stellen i.d.R. Ordnungswidrigkeiten dar, die mit Geldbuße geahndet werden (vgl. § 27 der Verordnung über die Verhütung von Bränden – VVB, § 61 Abs. 1 und 2 KrW-/AbfG i.V.m. § 27 Abs. 1 KrW-/AbfG)

Wer fremdes Eigentum (Vegetation, Wald) in Brand setzt oder in Brandgefahr bringt, begeht eine Straftat, die mit Freiheitsstrafe geahndet werden kann (vgl. §§ 306 ff des Strafgesetzbuches – StGB)

Im Übrigen sind die weiteren Normen in der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB) einzuhalten.